
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alle Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Neuenburg, den

Bundesgesetz über die Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz, WeBiG)

Vernehmlassung



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen aus der Perspektive der Gleichstellung von Frau und Mann wie folgt dazu Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1. Ausgangslage

Je höher die Bildung einer Person ist und je stärker sie in die Arbeitswelt integriert ist, desto eher bildet sie sich weiter (vgl. Bericht EVD über eine neue Weiterbildungspolitik des Bundes, 2009). Da in der Gesamtbevölkerung Frauen schlechter ausgebildet und schlechter in die Arbeitswelt integriert sind als Männer, ist ihre Beteiligung an der berufsorientierten Weiterbildung geringer als jene von Männern. So ist beispielsweise der Anteil Frauen in der Bevölkerungsgruppe mit fehlenden Grundkompetenzen und fehlenden nachobligatorischen Abschlüssen, jener Gruppe also, deren Zugang zu Weiterbildung am schwierigsten ist, im Vergleich zu Männern überproportional hoch. 2010 hatten 11.1% der Männer und 17.4% der Frauen zwischen 25 und 65 Jahren keinen Abschluss auf Sekundarstufe 2 (BFS SAKE 2010). Weiter sind nach wie vor rund ein Drittel der Frauen mit Kindern unter 7 Jahren familienbedingt nicht erwerbstätig und haben somit einen erschwerten Zugang zu berufsorientierter Weiterbildung. Längere Erwerbsunterbrüche beinhalten ein erhebliches Disqualifizierungsrisiko und erschweren den Wiedereinstieg. Der Zugang zu Weiterbildung ist in dieser Lebenslage besonders wichtig. Auch die Tatsache, dass die Mehrheit der erwerbstätigen Frauen aus familiären Gründen Teilzeit erwerbstätig ist – fast die Hälfte davon unter 50% - hat zur Folge, dass sie im Vergleich zu Männern weniger berufliche Weiterbildung machen und sich Unternehmen finanziell und zeitlich weniger stark an ihren Weiterbildungsaufwänden beteiligen. Die vollständige oder teilweise Finanzierung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin macht bei den Männern 73% aus und bei den Frauen lediglich 63% (vgl. BFS 2009).

Während Männer hauptsächlich aufgrund beruflicher Belastung nicht so viel Weiterbildung machen wie gewollt, halten Frauen vor allem ungünstige Kurszeiten, die Kosten und die familiäre

Belastung von der Teilnahme ab. Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Weiterbildung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Anders als bei der berufsorientierten Weiterbildung partizipieren Männer weniger als Frauen an der nicht-berufsorientierten Weiterbildung, z.B. bei der Elternbildung, was ebenfalls als Gleichstellungsdefizit zu betrachten ist.

Insgesamt widerspiegelt die unterschiedliche Beteiligung von Frauen und Männern an der Weiterbildung die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und begünstigt diese. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist beim Zugang zu Weiterbildung noch nicht umgesetzt. Wir erwarten vom Weiterbildungsgesetz wirksame Ansätze und Rahmenbedingungen, um dieser Problematik entgegenzuwirken.

1.2. Grundsätzliche Beurteilung des Gesetzesentwurfs

Der Erlass eines Bundesgesetzes über die Weiterbildung ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Das Gesetz positioniert die Weiterbildung in der Bildungssystematik. Neben formaler Bildung ist heute die permanente nicht-formale Bildung (lebenslanges Lernen) für die Arbeitsmarktfähigkeit von hoher Bedeutung.

Der Anspruch des als Rahmengesetz konzipierten Weiterbildungsgesetzes, zu Kohärenz und Koordination der hauptsächlich in Spezialgesetzen geregelten Weiterbildungsförderung beizutragen, begrünnen wir. Die Herausforderung wird darin bestehen, die Spezialgesetze aufeinander abzustimmen. Während der Bund zu diesem Zweck vor allem die Kantone in Pflicht nimmt, bleibt offen, wie die Koordination innerhalb des Bundes sichergestellt werden soll.

Der im Gesetz verankerte Grundsatz der Chancengleichheit ist begrüßenswert. Allerdings vermissen wir konkrete und verbindliche Instrumente. Weder Anbietende noch Arbeitgebende werden in Pflicht genommen. Es ist fraglich, inwieweit das Gesetz tatsächlich einen konkreten Beitrag leistet, damit jene Gruppen, deren Zugang zur Weiterbildung heute erschwert ist, inskünftig stärker an nicht-formalen Bildungsaktivitäten partizipieren.

Vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Transparenz und Durchlässigkeit des Bildungssystems vermissen wir im Gesetzesentwurf Bestimmungen zur Anerkennung von im In- und Ausland erworbenen Weiterbildungsabschlüssen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Wir würden begrünnen, wenn in Artikel 1 verdeutlicht würde, dass das Gesetz auf Erwerb, Erhalt und Erweiterung von Kompetenzen zielt, um berufliche Chancen zu erhöhen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und familiäre Aufgaben wahrzunehmen.

Antrag:

Wir bitten Sie Artikel 1 entsprechend zu ergänzen.

Artikel 4 Ziele

Nach Buchstabe b verfolgt der Bund gemeinsam mit den Kantonen das Ziel, Voraussetzungen zu schaffen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen. Wir begrünnen diesen Grundsatz, vermissen aber eine Konkretisierung, woran dabei konkret gedacht wurde. Ein wichtiger Aspekt, um Menschen zu erreichen, die weniger an Weiterbildung

partizipieren, ist z. B. aktive und zielgruppenorientierte Information zum Angebot und persönliche Beratung.

Antrag:

Wir bitten Sie, Buchstabe b im Gesetz wie folgt zu ergänzen:

„(...) die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen, insbesondere durch Information und Beratung;

Artikel 5 Verantwortlichkeit

Absatz 1

Nach Absatz 1 trägt der einzelne Mensch für sich die Verantwortung, sich weiterzubilden. Materiell stellen wir die Bestimmung nicht in Frage. Sie entspricht dem in Art. 6 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Selbstverantwortung. Staatliches Handeln folgt immer dem Grundsatz der Subsidiarität. Der Mehrwert der expliziten Nennung dieses Grundsatzes im Weiterbildungsgesetz ist nicht erkennbar.

Antrag

Wir bitten Sie, Absatz 1 zu streichen.

Absatz 2

Wir sind der Auffassung, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende eine gemeinsame Verantwortung für die Weiterbildung tragen und Arbeitgebende stärker in Pflicht genommen werden müssen als in dieser Bestimmung vorgesehen. Private und öffentliche Arbeitgebende sollen die Weiterbildung nicht nur „begünstigen“, sondern sie „unterstützen“. Nach der Definition im erläuternden Bericht wird unter „begünstigen“ lediglich ein allgemeiner Beitrag zu einem günstigen Umfeld für Weiterbildung verstanden. „Unterstützen“ meint hingegen ein zeitliches und/oder finanzielles Engagement. Viele Unternehmen engagieren sich bereits heute aktiv in der Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, weil sie darin ein betriebliches Interesse sehen.

Es ist richtig, dass Weiterbildungsregelungen in den GAV sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden. Allerdings unterliegt ein grosser Teil der Arbeitsverträge nicht dem GAV. Für diese Fälle braucht es andere Regelungen. Der erläuternde Bericht gibt dazu keine Hinweise.

Antrag:

Wir bitten Sie, den Begriff „begünstigen“ durch „unterstützen“ zu ersetzen und im erläuternden Bericht zu skizzieren, wie in jenen Bereichen, in denen es keine Gesamtarbeitsverträge gibt, die gemeinsame Verantwortung von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden für die Weiterbildung gefördert werden kann.

Artikel 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Buchstabe a

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu verwirklichen. Es wäre hilfreich, wenn im erläuternden Bericht zu Artikel 8 exemplarisch an Beispielen gezeigt würde, wie die Gleichstellung von Frau und Mann konkret gefördert werden kann.

Ein ganz wesentlicher Aspekt ist beispielsweise, dass Weiterbildungsangebote den Lebensumständen beider Geschlechter Rechnung tragen. So ist z.B. darauf zu achten, dass die Angebote organisatorisch und zeitlich so gestaltet sind, dass sie auch für Menschen zugänglich sind, die Arbeit in Beruf und Familie vereinbaren, beispielsweise mittels modularer Gestaltung

oder Kurszeiten, die für Personen mit Familienpflichten günstig liegen. Oder es ist der Zugang zu Deutschkursen für Migrantinnen niederschwellig zu gestalten so wie es in verschiedenen innovativen Angeboten bereits heute der Fall ist (z.B. Mutter-Kind-Deutschkurse).

Es gilt im Bericht aber auch zu verdeutlichen, dass die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann als Querschnittsperspektive zu verstehen ist und Bund und Kantone in Bezug auf sämtliche Aspekte der Weiterbildungsförderung an den Grundsatz der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann gebunden sind. So ist z. B. im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (vgl. Art. 6) auch die Genderkompetenz der Kursleitenden sicherzustellen. In Zusammenhang mit Statistik und Controlling (vgl. 7. Abschnitt), gilt es die Daten geschlechtergerecht zu erheben und auszuwerten. Oder es ist die Gewährung von Beiträgen an die Weiterbildung (vgl. 3. und 4. Abschnitt) an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die subventionierten Vorhaben einen nachweislichen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung leisten.

Antrag:

Wir bitten Sie, im erläuternden Bericht mit Beispielen zu veranschaulichen, wie Bund und Kantone mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung die tatsächliche Gleichstellung verwirklichen können.

Weiter würden wir begrüßen, wenn neben den in Artikel 8 genannten Chancengleichheitstatbeständen der Wiedereinstieg explizit genannt würde. Wer familienbedingt aus dem Berufsleben aussteigt oder das Erwerbsspensum markant reduziert, riskiert, sich in Anbetracht des raschen technologischen Wandels zu disqualifizieren und keine Arbeitsstelle mehr zu finden, die dem ursprünglichen Kompetenzprofil entspricht. Dies gilt sowohl für gut wie auch für schlecht Ausgebildete. Sozialpolitisch und wirtschaftspolitisch ist dies nicht sinnvoll. Es ist deshalb wichtig, dass Bund und Kantone bestrebt sind, mit der von ihnen geförderten Weiterbildung die Erhaltung von Know-how während einer Familienphase und den Wiedereinstieg von Personen ins Berufsleben zu erleichtern.

Antrag:

Wir bitten Sie um folgende Ergänzung von Artikel 8:

e. den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben von Personen zu fördern, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben.

Artikel 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

Diese Bestimmung birgt das Risiko, dass Grundangebote von öffentlichem Interesse wie beispielsweise Angebote im Bereich der Elternbildung oder des beruflichen Wiedereinstiegs staatlich nicht unterstützt werden können, wenn private nicht subventionierte Anbietende ähnliche Angebote haben. Wir sind der Auffassung, dass Bund und Kantone weiterhin die Möglichkeit haben sollten, Grundangebote zu finanzieren, die im öffentlichen Interesse liegen.

Antrag:

Wir bitten Sie, Artikel 9 so umzuformulieren, dass ein staatliches Engagement für ein definiertes Grundangebot möglich ist. Weiter sind die Begriffe „Anbieter“ und „Bildungsanbieter“ durch die geschlechtergerechten Begriffe „Bildungsanbieter“ und „Anbieter“ zu ersetzen.

Artikel 10 Fördermassnahmen

Absatz 2

Nach dieser Bestimmung leistet der Bund Finanzhilfen nachfrageorientiert. Aus dem erläuternden Bericht geht hervor, dass damit beispielsweise Bildungsgutscheine gemeint sind.

Für die Weiterentwicklung von Angeboten, innovative Massnahmen und die Schliessung von Lücken ist eine angebotsorientierte Finanzierung weiterhin notwendig.

Antrag:

Wir bitten Sie Artikel 10 Absatz 2 wie folgt zu ersetzen:

Der Bund leistet Finanzhilfen angebots- und nachfrageorientiert.

Artikel 11 Beträge für Projekte

Nach Absatz 2 dieser Bestimmung legt der Bundesrat die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Kriterien sicherzustellen ist, dass Gesuchstellende explizit aufzeigen, wie sie in ihren Projekten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern wollen.

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

Wir lehnen Buchstabe b im Absatz 2 ab. Es kann in spezifischen Fällen durchaus sinnvoll sein, dass sich sowohl Bund als auch Kantone an der Finanzierung beteiligen. Voraussetzung ist eine gute Koordination zwischen Bund und Kantonen.

Inbezug auf Absatz 3 verweisen wir auf unsere Bemerkung zu Artikel 11 Absatz 2.

Antrag

Wir bitten Sie, Buchstabe b in Absatz 2 zu streichen.

Artikel 18 und 19 Statistik und Monitoring

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Bereitstellung von Steuerungsinformationen mittels Statistik und Monitoring im Gesetz verankert wird. Dies ermöglicht, auch differenzierte Zusammenhänge zwischen bestimmten Lebenslagen, Herkunft und dem Geschlecht zu beleuchten.

Artikel 21 Weiterbildungskonferenz

Wir begrüssen die Schaffung einer Weiterbildungskonferenz. Allerdings erscheint die Zusammensetzung der Weiterbildungskonferenz lediglich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen nicht für alle Aufgaben sachgerecht (z.B. Beobachtung der Gesetzesumsetzung). Um in der Schweiz ein förderliches Klima für die Weiterbildung zu schaffen und Weiterbildung in der Bildungspolitik gut zu positionieren, bedarf es des Miteinbezugs aller wichtigen Partner. Dazu gehören aus unserer Sicht insbesondere die Sozialpartner, die eine enorm wichtige Rolle bei der Förderung und Unterstützung der Weiterbildung einnehmen und die die Bedürfnisse der Praxis gut kennen. Die Bestimmung lässt auch offen, wie der Bund die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesämtern, die Spezialgesetze zur Weiterbildung erlassen, gestaltet. Nehmen alle relevanten Bundesämter in der Weiterbildungskonferenz Einsitz oder organisiert der Bund die bundesinterne Koordination auf andere Weise?

Antrag

Wir bitten Sie, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungskonferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone *und der Sozialpartner* zusammen.

Weiter bitten wir Sie um eine Erläuterung der bundesinternen Koordination im Bericht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin

Nicole Baur